

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

15. März 2022

Merkblatt MwSt-Pflicht bei Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald

1. Rechtliche Grundlagen

Wildschäden sind zum Schutz des Waldes zu verhüten. Grundeigentümerinnen und –eigentümer bzw. die für die Bewirtschaftung zuständigen Personen treffen die zumutbaren Verhütungsmassnahmen und sprechen diese mit der zuständigen Jagdgesellschaft ab (§ 21 AJSG¹). Die zuständige Jagdgesellschaft leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald, wenn diese zum Schutz von Verjüngungen mit standortgerechten Baumarten nötig sind. Diese Beiträge, die auch in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden können, belaufen sich auf einen Drittel der Kosten der Verhütungsmassnahmen (§ 24 Abs. 2 AJSG). Sobald die Summe geleisteter Abgeltungen (z.B. Wildschäden) und Beiträge an Verhütungsmassnahmen im Wald einen Viertel des Jahrespachtzinses einer Jagdgesellschaft übersteigt, übernimmt der Kanton für den Rest des Jahres die Abgeltungen und Beiträge (§26 Abs. 1 AJSG). Nachfolgend wird erläutert, wie die Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald aus Sicht Mehrwertsteuer zu beurteilen sind.

2. Beurteilung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung

Beiträge der öffentlichen Hand an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald gelten gemäss der Beurteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 25. November 2021 als Subventionen. Sie unterliegen somit nicht der Mehrwertsteuer (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG²). Beim Beitragsempfänger (Waldeigentümer) hat dies eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge (Art. 33 Abs. 2 MWSTG). Handelt es sich beim Waldeigentümer um ein am Forstbetrieb beteiligtes Gemeinwesen, kommt für die Leistungen zwischen dem Forstbetrieb und dem beteiligten Gemeinwesen die Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG zur Anwendung (dies nur, wenn am Forstbetrieb ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind).

Tritt der Waldbesitzer diese Subvention einem Dritten ab (z.B. Privatwaldbesitzern), so unterliegt dieses Entgelt der Steuer zum Normalsatz von 7,7%. Gleiches gilt, wenn die Forstbetriebe und / oder die Waldbesitzer Beiträge direkt von den Jagdgesellschaften für die Wildschadenverhütungsmassnahmen erhalten. Jagdgesellschaften können keine Subventionen ausrichten.

3. Abrechnung der Wildschadenverhütungsmassnahmen

Für die Abrechnung der Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie die MwSt-Pflicht stellt sich somit die Frage, wer die Verhütungsmassnahme zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgelden muss. Das hängt zum einen von der Höhe der Abgeltung sowie den bereits geleisteten Wildschadenabgeltungen der Jagdgesellschaften pro Jahr ab.

¹ Aargauisches Jagdgesetz (AJSG) vom 24. Februar 2009

² Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 1. Januar 2020

Bis zu einer Höhe von 25% des jährlichen Pachtzinses der betroffenen Jagdgesellschaft sind die Verhütungsmassnahmen MwSt-pflichtig, da sie durch die Jagdgesellschaft und nicht durch das BVU zu bezahlen sind. Die Verhütungsmassnahmen sind in jedem Fall MwSt-pflichtig, wenn ein Privatwaldbesitzer Verhütungsmassnahmen abgelden lässt.

Wenn die Wildschadenabgeltungen in einem Jagdrevier 25% des jährlichen Pachtzinses bereits überschritten haben, sind die Beiträge an die Verhütungsmassnahmen nicht mehr MwSt-pflichtig, da sie direkt durch das BVU zu vergüten sind.

Grundsätzlich kann festgehalten werden:

- In Jagdrevieren, in denen keine Wildschäden vergütet werden, sind die Abgeltungen an Verhütungsmassnahmen im Wald MwSt-pflichtig, bis sie 25% des Pachtzinses der betroffenen Jagdgesellschaft erreichen. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Forstbetrieb an die Jagdgesellschaft. Die Pauschalen gemäss dem Formular "Wildschadenverhütungsmassnahmen" sind inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.
- In Jagdrevieren, in denen regelmässig Wildschäden abgegolten werden, wird die Schwelle von 25% des jährlichen Pachtzinses mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits durch Wildschäden erreicht. Die Abgeltungen an Verhütungsmassnahmen im Wald sind in diesem Fall nicht MwSt-pflichtig, da die Rechnung durch die Forstbetriebe direkt an das BVU zu richten ist.
- In Jagdrevieren, in denen unregelmässig oder keine Wildschäden abgegolten werden, muss die Abrechnung für Wildschadenverhütungsmassnahmen allenfalls aufgeteilt werden. Bis zur Schwelle von 25% des jährlichen Pachtzinses ist die Rechnung durch die Forstbetriebe an die Jagdgesellschaft (inkl. MwSt) zu richten, für darüber hinaus gehende Abgeltungen an das BVU (nicht MwSt-pflichtig)

Die in Rechnung zu stellenden Beiträge bzw. die Entschädigungsansätze gem. den Wildschadenweisungen³ IV. e) verstehen sich inkl. MwSt bei Rechnungstellung an die Jagdgesellschaft.

Den Überblick über die Wildschadensumme pro Revier hat das BVU (Sektion Jagd & Fischerei). Vor der Rechnungsstellung für Wildschadenverhütungsmassnahmen ist mit dem BVU zu klären, ob bereits Wildschadenabgeltungen ausbezahlt wurden.

Die Jagdgesellschaften leiten das Formular "Wildschadenverhütungsmassnahmen" an das BVU (reto.fischer@ag.ch) weiter.

Das Formular ist auf www.ag.ch/jagd > Wildschäden unter 'Formular & Hilfsdokumente' zu finden.

Vor der Rechnungsstellung der Forstbetriebe für Wildschadenverhütungsmassnahmen ist die Sektion Jagd & Fischerei zu kontaktieren. Es ist zu klären, wie die ausgeführten Verhütungsmassnahmen abzurechnen sind. Es wird empfohlen, Abrechnungen für Wildschadenverhütungsmassnahmen erst im Q4 des laufenden Jahres zu stellen.

reto.fischer@ag.ch, 062 835 28 54

³Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2019